

Ebenso wenig wird die Erneuerung der Pflichtleistung gegen die Obrigkeit bei der zweiten, dritten oder fernern Erwerbung von in demselben Gemeindebezirke gelegenen Grundstücken stattzufinden haben.

Hieraus dürfte folgen, daß Personen, welche zwar in dem fraglichen Gemeindebezirke ein oder mehrere Grundstücke besitzen, jedoch außerhalb desselben wohnen und den Staatsunterthaneneid anderswo und die Pflicht gegen die Obrigkeit an ihrem Wohnorte geleistet haben, sowie, welche sich wohl wesentlich in der Gemeinde aufhalten, aber nur um Lohn arbeiten, nicht zu diesen Verpflichtungen zu ziehen sein werden.

Uebrigens wird als sich von selbst verstehend vorauszusetzen sein, daß, wenn bei Erwerbung von Grundstücken oder diesen gleich zu achtender Gerechtsame die Unmündigkeit oder ein auf anderer gesetzlicher Ursache beruhender Mangel persönlicher Verfügungsfähigkeit vorhanden ist, die Vereidung und Pflichtleistung bis zur Hebung dieses Hindernisses ausgesetzt werden muß, auch daß den zu gebenden, überall gleichmäßig anzuwendenden bezüglichen Vorschriften nicht rückwirkende Kraft beigelegt werde.

Ueberhaupt ist das hierbei vorwaltende Princip auf die politischen Rechte vorzugsweise gerichtet, denn auch ohne besondere Eides- und Pflichtleistung ist Jedermann, welcher im Staatsverbande sich befindet, verbunden, den Gesetzen des Landes nachzuleben.

Diese Erörterungen und Bemerkungen hält die Deputation nicht für erschöpfende, sondern nur als einige unmaßgebliche; sie meint daher auch, daß auf sie selbst irgend ein Antrag nicht zu stellen und daß, obwohl die baldige Gleichförmigkeit in diesen Beziehungen sehr wünschenswerth ist, doch die Erledigung für die gegenwärtige Versammlung der Stände nicht ausdrücklich zu beanspruchen sei.

Die Deputation schlägt vielmehr ihrer verehrten Kammer einfach vor:

„im Verein mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzes, durch welches zweckmäßige Bestimmungen bezüglich auf die Ablegung des Staatsunterthaneneides und der Pflichtleistung gegen die Ortsobrigkeit für die Bewohner der die Landgemeindeordnung angenommen habenden Städte und des platten Landes gegeben werden, zu ersuchen.

(Staatsminister Noskiz- und Zandendorf, sowie bald nach ihm der königl. Commissar D. Günther treten während Verlesung des Berichtes in den Saal ein.)

Abg. Scholze: Ich sehe mich genöthigt, das Wort zu ergreifen, indem in dem Bericht hier gesagt worden ist, als ob ich von den Bewohnern des platten Landes eine schlechte Meinung hegte. Es lautet in dem Berichte S. 585: „Zunächst konnte die Deputation es nicht für richtig erachten, daß, wie es nach der Petition scheint, die Verschweigung der wahren Güterverkaufspreise und der daraus hervorgehende Meineid ein allgemeines Motiv für die zu beanspruchende gesetzliche Bestimmung sein sollte, denn es würde dies der Erfahrung widerstreiten, es würde dies den sächsischen Landmann im Allgemeinen auf eine solche niedrige Stufe der Moralität stellen, wie er durchaus nicht verdient.“ Es ist in dem Berichte mit angeführt worden, woher diese Motive rühren, aus denen ich diese Petition beantragt habe, und daß sie nicht von mir herühren, sondern aus dem Nachteil-

wagen und aus der Umeise. Ich habe aber auch außerdem mündliche und schriftliche Aufforderungen erhalten, mich dieser Sache anzunehmen, und eine Petition zu übergeben. Dies waren die Ursachen dazu, warum ich diese Petition überreicht habe, und darum ist es in der Petition mit angeführt worden. Es ist ferner in dem Berichte gesagt worden: „Denn das Recht der zur Lehnwaare Berechtigten könnte dadurch doch nicht geschmälert, die ihnen auf Ermittlung der richtigen Kaufpreise rechtlich zuständigen Mittel nicht genommen werden.“ So Etwas ist mir nicht in den Sinn gekommen, Jemandem sein Recht zu schmälern, und überhaupt kann ich von meiner Gegend nicht behaupten, daß die Verschweigung der Kaufpreise sehr in der Mode wäre, und ohnedies habe ich die Landleute in diesem Saale jedes Mal, wo es nöthig war, wegen der Ordnungsliebe und ihrer Aufrichtigkeit wegen vertheidigt, und ich muß wiederholen, daß ich ihnen wenigstens in unserer Gegend so Etwas nicht nachsagen kann. Es ist ferner gesagt worden: „Da in dem obengedachten Landestheile unterm 1. November 1841 eine Verordnung, die Abnahme des Verfassungseides betreffend, erschienen ist, nach welcher angenommen werden muß, daß dort dem, was gesucht wird, in der Hauptsache bereits begegnet worden sei.“ Ja das ist wahr, die Verordnung ist erlassen worden, sie hat aber keine Vorschrift darüber gegeben, wie die Abfassung des Eides sein soll, darum wird auf die Verordnung wenig Rücksicht genommen, der Eid wird da so und dort wieder ganz anders abgenommen, und an andern Orten wieder anders. In der Verordnung heißt es: „So wird dagegen 2) den Obrigkeiten und Gerichtsbehörden auf dem Lande zur Pflicht gemacht, daß sie bei allen denen, die sich daselbst ansässig machen, und sich im Inlande wesentlich aufhalten oder niederlassen wollen und den Unterthanen- und Verfassungseid nicht bereits früher geleistet haben, vor oder bei der Zuschreibung der Grundstücke Veranlassung nehmen, deren Vereidung als Unterthanen und auf die Beobachtung der Landesverfassung zu bewirken.“ Hier ist Nichts angegeben, wie der Eid eigentlich lauten soll. Es ist übrigens aber auch hier des Gerichtsherrn nicht gedacht worden, sondern nur gesagt, daß die Unterthanen auf Beobachtung der Landesverfassung beeidigt werden sollen. Das wäre sehr gut, aber es wird sich sehr wenig darnach gerichtet, und darum stellte ich meine Petition darauf. Es ist in dem Nachteilwagen, den ich der Petition beigelegt habe, gesagt worden, wie der Unterthaneneid in Wittgensdorf hat geleistet werden sollen. Er lautet in Kurzem folgendermaßen: „Ich schwöre zu Gott, dem König treu zu sein, der hiesigen Ritterguthsherrschaft und der Gerichte Vortheile zu suchen und zu befördern und Schaden und Nachtheile zu vermeiden.“ Nun frage ich Sie, meine Herren, ist das für Staatsunterthanen ein Eid, wie kann die Gerichtsobrigkeit verlangen, daß ich beeidigen soll, für ihren Nutzen und für ihren Vortheil zu sorgen? Das ist nicht erlaubt, und diese Zeiten sind vorüber, wo solches geschehen mußte. Als wir Leibeigen waren, dort paßte ein solcher Eid hin, aber nicht für einen freien Staatsbürger, der sich seine Freiheit für schweres Geld ablösen mußte, und der endlich dadurch dahin gelangt ist, daß er